

060

Anlage 2 zu TOP 3

**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**

RATSFRAKTION HILDEN

Gerresheimer Straße 26
40721 Hilden

Tel.: 02103/46110

Fax: 02103/360246

gruene.hilden@t-online.de

Hilden, 24.03.2010

Stadtentwicklungsausschuss am 24.03.2010

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

„Änderung der Satzung über Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Hilden.“

Hier § 4 Ersatzpflichtige (2)

Antrag:

Die Satzung soll ergänzt werden um:

Ist ein Grundstück bzw. Erbbaurecht in Wohnungseigentum / Teileigentum aufgeteilt, wird jeder Wohnungs- / Teileigentümer entsprechend ihrer bzw. seiner grundbuchlichen Eigentumsanteile herangezogen.

(wie in der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Anschluss an die Abwasseranlage der Stadt Hilden geregelt. – Anschlussbeitragssatzung- STEA am 24.2.2010 SV 60/009 beschlossen.

Begründung:

Ersatzpflichtige und Beitragspflichtige sind die Grundstückseigentümer. Hier sollte eine einheitliche Regelung zu Grundstücksanschlusskosten und Beiträgen für den Anschluss an die Abwasseranlage der Stadt Hilden gefunden werden. Eine gesamtschuldnerische Haftung benachteiligt den von der Gemeinde zufällig herangezogenen Wohnungs- / Teileigentümer. Der Kommentar zum KAG § 8 gibt der Gemeinde auch das Recht, jeden der Gesamtschuldner in Höhe seines Miteigentumsanteil heranziehen zu können. Dies sollte auch einheitlich in den Satzungen der Stadt Hilden festgelegt werden.

Heinz Albers